

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.299.203

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1960/J-NR/2020 betreffend Rückzahlungen Paris-Lodron Universität Salzburg, die die Abg. Mag. Martina Künsberg Sarre, Kolleginnen und Kollegen am 12. Mai 2020 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

- *Welche Daten werden vom Ministerium für die Berechnung der Studienplatzfinanzierung herangezogen? Wer erhebt diese?*

Gemäß § 12a des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002 idgF, erhalten die Universitäten jeweils ein in der Leistungsvereinbarung festgelegtes Globalbudget. Das in der Leistungsvereinbarung festgelegte Globalbudget setzt sich aus einzelnen Teilbeträgen zusammen.

Über den Teilbetrag für Lehre erhält die Universität für jeden in der Leistungsvereinbarung vereinbarten, von der Universität mindestens anzubietenden Studienplatz für Bachelor-, Master- und Diplomstudien einen nach Fächergruppen gewichteten Finanzierungssatz. Die Universitätsfinanzierungsverordnung (UniFinV), BGBl. II Nr. 202/2018 idgF, regelt diese Finanzierungskomponente über den Basisindikator 1: „Ordentliche Bachelor-, Master- und Diplomstudien, die mit mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten oder 8 positiv beurteilten Semesterstunden pro Studienjahr prüfungsaktiv betrieben werden“.

Für die Festlegung des Basisindikators 1 wird der Datensatz gemäß Z 2.1 (Datensatz zur Prüfungsaktivität) der Anlage 4 der Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung (UHSBV), BGBl. II Nr. 216/2019 idgF, mit der Maßgabe herangezogen, dass nur jene Studien berücksichtigt werden, in denen im betreffenden Studienjahr im betreffenden Studium mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkte oder positiv beurteilte Studienleistungen im Umfang von wenigstens

8 Semesterstunden erbracht wurden. Prüfungsaktivitäten im Rahmen freiwilliger Mitbelegung (§ 59 Abs. 1 Z 3 UG und § 63 Abs. 9 UG) werden jenem Studium zugeordnet, zu welchem mitbelegt wurde. Bei gemeinsam zwischen Universitäten eingerichteten Studien, bei einem Lehramtsstudium, dessen beide Unterrichtsfächer bzw. dessen Unterrichtsfach und die gewählte Spezialisierung an verschiedenen Universitäten absolviert werden, sowie bei gemeinsam mit Pädagogischen Hochschulen eingerichteten Lehramtsstudien, die in Summe prüfungsaktiv sind, erfolgt die Zuordnung zu jeder der beteiligten Universitäten anteilig auf Basis der tatsächlich erworbenen ECTS-Anrechnungspunkte oder der positiv beurteilten Studienleistungen.

Die dem Basisindikator 1 zu Grund liegenden Prüfungsdaten werden von den öffentlichen Universitäten erhoben und gemäß § 19 Abs. 2 UHSBV an die Bundesministerin bzw. den Bundesminister übermittelt.

Zu Frage 2:

- *Im Falle von möglichen Rückzahlungen der Universitäten an das Ministerium: Wie werden diese Mittel verwendet bzw. fließen diese zurück ins Budget?*

Die Maßnahmen bei Nichterfüllung einer Leistungsvereinbarung sind in den durch die Mitteilungsblätter der Universitäten kundgemachten Leistungsvereinbarungen festgelegt. Den Universitäten ist vor kurzem allerdings kommuniziert worden, dass ein wegen Nichterreichen der Zielwerte bei den prüfungsaktiven Studien allfällig ermittelter Einbehaltbetrag (somit keine „Rückzahlungen“) um ein Drittel reduziert wird. Mittel, die bei Nichterfüllung einbehalten werden, verbleiben komplett im Transferaufwand des GB 31.02 (Tertiäre Bildung) der UG 31, und können den Universitäten mittels Leistungsvereinbarungsergänzungen zur Verfügung gestellt werden.

Zu Frage 3:

- *Werden die Zahlen der prüfungsaktiven Studierenden für die unterschiedlichen Fächergruppen an den Universitäten seitens des BMBWF gegengerechnet, wenn die Vorgaben zu den Studierendenzahlen von den Universitäten so erreicht werden könnten?
a. Wenn nein, warum nicht?*

Zunächst ist festzuhalten, dass es sich bei den erwähnten Zahlen um prüfungsaktive Studien (nicht Studierende) handelt (vgl. auch Universitätsfinanzierungsverordnung) und diese keine „Vorgabe“ waren, sondern im Zuge der Leistungsvereinbarungsverhandlungen 2018 zwischen Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und den Rektoraten einvernehmlich festgelegt worden sind.

Die Ermittlung eines allfälligen Einhalts bei Nichterfüllung der Ziele prüfungsaktiver Studien erfolgt nach Fächergruppen.

Ziele der Universitätsfinanzierung NEU in der aktuellen Leistungsvereinbarungsperiode sind die Stärkung der Fächer mit schlechten Betreuungsverhältnissen und der MINT-Fächer. Es wird also die Entwicklung ganz bestimmter Fächergruppen angestrebt, deswegen ist eine automatische Gegenrechnung mit anderen Fächergruppen nicht zweckmäßig.

Zu Frage 4:

- *Welche anderen Universitäten außer der Paris-Lodron Universität wären von solchen Rückzahlungen an den Bund für die LV-Periode 2019-21 noch betroffen? Bitte um Auflistung.*
 - a. Um Rückzahlungen in welcher Höhe handelt es sich hierbei? Bitte um getrennte Darstellung nach Universität und Jahr.*
 - b. Welchem Anteil am insgesamt vom Bund an die jeweiligen Universitäten überwiesenen Budget entsprechen diese Rückzahlungen? Bitte um getrennte Darstellung nach Universität und Jahr.*

Wie bereits bei den Ausführungen zu Fragen 2 und 3 erläutert, handelt es sich nicht um „Rückzahlungen“, sondern um einen allfälligen Einbehalt für 2021, dessen Höhe erst nach der durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung durchgeführten Qualitätsprüfung der Datenmeldungen der Universitäten Ende 2020 ermittelt werden kann. Aussagen, welche Universitäten in welcher Höhe von solchen Einhalten betroffen sein werden, sind daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Zu Frage 5:

- *Unterstützt das BMBWF die Universitäten dabei, möglichst viele Student_innen zum zeitgerechten Absolvieren von Prüfungen, Seminar- und Masterarbeiten zu motivieren?*
 - a. Wenn ja, inwiefern?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*
 - i. Ist eine solche Unterstützung künftig angedacht? Ab wann und in welcher Form?*

Einerseits erfolgt hier eine direkte Steuerung über Kennzahlen, und zwar durch Berücksichtigung der Prüfungsaktivität im Rahmen der Studienplatzfinanzierung und durch Berücksichtigung von Absolventinnen- und Absolventenzahlen sowie von Studienleistungen ab 40 ECTS pro Studienjahr in der Universitätsfinanzierung NEU.

Andererseits wird über einen die Leistungsvereinbarung 2019-2021 begleitenden Dialog- und Monitoringprozess die Weiterentwicklung der „Strukturellen Studierbarkeit“ an allen Universitäten forciert. Damit sollen die Universitäten bestärkt werden, den Studienfortschritt der Studierenden durch gezielte Maßnahmen zu begünstigen. Im Sinne des Student Life Cycle reichen diese vom gelungenen Studieneintritt (frühzeitige Studieninformation und -beratung, Brückenkurse, StEOP) über die bedarfsgerechte Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen (v.a. flexible Formate, digitale Lehre, Mentoring)

bis hin zur Unterstützung der Abschlussphase (z.B. Schreibwerkstätten, individuelle Vereinbarungen und Kommunikation). Zudem setzen die Universitäten verstärkt hochschuldidaktische Fördermaßnahmen und ziehen Erkenntnisse aus Studienverlaufsmonitorings.

Zu Frage 6:

- *Wirken sich die durch die Covid-19-Krise bedingten Änderungen im Hochschulbereich auf die Studienplatzfinanzierung aus?*
- a. Wenn ja, inwiefern? Bitte um Auflistung nach Änderung und erwarteten Auswirkungen (wenn möglich bitte um getrennte Darstellung pro Universität).*
- b. Welche Schritte plant das BMBWF, um diese Auswirkungen für die Universitäten abzufedern?*

Die Covid-19-Krise hat keine Auswirkungen auf das System der Universitätsfinanzierung NEU. Um die finanziellen Konsequenzen abzufedern, wurde – wie bereits im Rahmen der Ausführungen zu Frage 2 bemerkt – beschlossen, die bei Nichterreichung der Zielwerte für die prüfungsaktiv betriebenen Studien im Jahr 2021 schlagend werdenden finanziellen Einbehalte um ein Drittel zu reduzieren.

Wien, 10. Juli 2020

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

